



Zuwendungen 2006

- institutionelle Zuwendungen
gleichzeitige Projektförderungen -

Zuwendungsempfänger
Zuwendungszweck
Miteinsatz
Zielerreichung

Die Senatorin für Finanzen



Freie
Hansestadt
Bremen

Zuwendungsbericht 2006
Impressum – Seite 2

Impressum:

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Telefon: (0421) 361-10191
Fax: (0421) 361-2965
e-Mail: office@finanzen.bremen.de

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Referat 21, Ingrid Reichert
Telefon: (0421) 361- 4531
e-Mail: Ingrid.Reichert@finanzen.bremen.de

Gesamtherstellung:
Druckerei der Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

erschienen im Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	4
2. Ergebnisse 2006.....	6
3. Vergleich 2005/2006.....	7
4. Bewilligungsverfahren/Prüfung der Verwendungsnachweise.....	8
5. Bewertung der vorgelegten Ressortmeldungen.....	9
6. Datenbank für Zuwendungen.....	10
7. Rechtliche Grundlagen.....	11
8. <u>Anlage 1</u> Übersicht über institutionelle Zuwendungen nach Ressort	
9. <u>Anlage 2</u> Zuwendungsempfänger in alphabetischer Reihenfolge	
10. <u>Anlage 3</u> Übersicht über die Überlassung von Miet- oder Pachtobjekten unter dem Wert vergleichbarer Liegenschaften	

Anlagen 1 bis 3 werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht!



Zuwendungsbericht über das Jahr 2006

1. Vorbemerkungen

a) Ziel des Berichtes

Ziel des Berichtes soll es sein, den Haushalts- und Finanzausschuss in die Lage zu versetzen, im Rahmen seiner Beratungen zu den Haushaltsentwürfen 2008/09 eine Bewertung des finanziell nicht unerheblichen Bereichs der Zuwendungen vornehmen zu können.

Abgeleitet aus einem entsprechenden Urteil des Verfassungsgerichtshofes Berlin vom 31. Oktober 2003 obliegt Bremen bei der gegebenen Haushaltslage die Verpflichtung, sämtliche Aufgaben bzw. die daraus resultierenden Ausgaben daraufhin zu überprüfen, ob sie bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich zwingend oder aus anderen Gründen unvermeidbar sind (Art. 131 a LV). Das heißt im Umkehrschluss, dass Aufgaben und die damit zusammenhängenden Ausgaben, die den o. g. Kriterien nicht entsprechen, nicht wahrgenommen bzw. getätigt werden dürfen.

Obwohl in dem vorgelegten Zuwendungsbericht keine diesbezügliche Bewertung vorgenommen werden soll, bleibt dennoch die Feststellung, dass gerade die Zuwendungen – soweit sie der Wahrnehmung fakultativer Aufgaben dienen – besonders kritisch zu würdigen sind. Dies wird eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der bevorstehenden Aufstellung der Haushalte 2008/09 sein.

b) Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben über Zuwendungsfinanzierung durch Dritte

Mit dem Instrument der Zuwendungen wird die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Träger außerhalb der öffentlichen Verwaltung gefördert. Wegen seiner Besonderheiten ist der Bereich der Zuwendungen durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften umfangreich und im Bundesgebiet weitgehend einheitlich geregelt. Unter Ziffer 4 werden die wesentlichen Bestimmungen dargestellt.

Der Zuwendungsbericht ist Teil des Berichtswesens gegenüber der Bürgerschaft bzw. den Haushalts- und Finanzausschüssen.

Anders als bei den Controllingberichten

- ◆ Haushalt und Personal,
- ◆ Beteiligungen und
- ◆ Eigenbetriebe und Stiftungen,

bei denen vierteljährlich über den erreichten Stand und ggf. die Notwendigkeit einer Umsteuerung berichtet wird, wird über die geleisteten Zuwendungen jährlich nachträglich berichtet.

Entsprechend den Beschlüssen der Haushalts- und Finanzausschüsse vom 03. September 2004 enthält der Bericht grundsätzlich nur noch Angaben zu **institutionellen** Zuwendungen von mehr als **5.000 €**.

Institutionelle Zuwendungen sind in der Regel auf eine fortlaufende Förderung des Empfängers ausgerichtet und haben damit Auswirkungen auf zukünftige aufzustellende Haushalte. Erhält der Empfänger der institutionellen Zuwendung gleichzeitig auch noch Projektmittel, so sind diese in den Tabellen ebenfalls ausgewiesen.

Projektförderungen sind, anders als institutionelle Zuwendungen, in der Regel Einmalzahlungen oder zumindest zeitlich begrenzt. Bewilligt wird in der Regel in dem Bescheid die gesamte Zuwendung zu der beantragten Maßnahme, so dass nach Erlass des Bescheides keine weiteren Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Eine umfassende Information über alle Projektmittel erfolgt durch das jeweilige Ressort gegenüber der zuständigen Fachdeputation /dem Fachausschuss .

Bei Empfängern, deren Jahresabschlüsse für 2006 zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht vorlagen, wurden die Einnahmen bzw. Erträge des Wirtschaftsplanes angegeben.

In den Fällen, in denen Angaben nicht vorlagen, wurde „K. A.“ ausgewiesen.

2. Ergebnisse 2006

Als Anlagen beigefügt sind:

- Anlage 1: eine Übersicht über die institutionellen Zuwendungen nach Ressorts mit Angabe der ggf. zusätzlich erhaltenen Projektmittel,
- Anlage 2: eine alphabetische Übersicht über alle Zuwendungsempfänger mit Angabe des bewilligenden Ressorts.
- Anlage 3: Übersicht über die Überlassung von Miet- oder Pachtobjekten unter dem Wert vergleichbarer Liegenschaften

Die Anlage 1 enthält:

- das zuständige Ressort,
- den Zuwendungsempfänger,
- den Zuwendungszweck,
- die Einnahmen des Zuwendungsempfängers 2005, 2006 und ihre Veränderung,
- die Einnahmen aus dem Haushalt Bremens für sonstige Leistungen 2005 und 2006 (die keine Zuwendungen sind),
- die Eigenfinanzierungsquote 2005 und 2006 (eigene Einnahmen ins Verhältnis zu den Zuwendungen plus eigenen Einnahmen gesetzt),
- die institutionellen Zuwendungen Bremens 2005, 2006 und ihre Veränderung,
- die institutionellen Zuwendungen Dritter 2005, 2006 und ihre Veränderung,
- eine Aussage zur Zielerreichung (Symbole: ☺ = erreicht, ☹ = noch ausreichend, ⊗ = nicht erreicht,
- eine Spalte für Bemerkungen,
- eine Spalte für bremische Projektmittel 2006 und
- eine Spalte für Projektmittel Dritter 2006.

Insgesamt sind nach den Angaben der Ressorts im Jahre 2006 250 Empfänger institutionell mit einem Betrag von 136.821.156 € gefördert worden. Im Vergleich zu den Angaben für das Vorjahr ist eine Erhöhung von 0,7% zu verzeichnen. Die Erläuterungen zu den Entwicklungen 2005/2006 sind für die einzelnen Empfänger in der Tabelle 1 enthalten.

Nach Beträgen geordnet verteilen sich die institutionellen Zuwendungen wie folgt:

Betrag	Anzahl der Fälle	Volumen 2006 (€)
über 10 Mio. Euro	2	35.885.938
1 - 10 Mio. Euro	25	62.447.847
100.000 - 1 Mio. Euro	108	32.554.983
5.000 - 100.000 Euro	115	5.912.388

Die erste Gruppe enthält das Goethe-Theater und die Kindertagesstätten der ev. Kirche.

Die zweite Gruppe enthält hauptsächlich Zuschüsse für bremische Beteiligungsgesellschaften, die Museumsstiftungen und eine Reihe anderer Unternehmen.

Die anderen Gruppen enthalten Empfänger der unterschiedlichsten Art: weitere bremische Beteiligungsgesellschaften, Unternehmen, karitative Einrichtungen und Vereine.

3. Vergleich 2005 / 2006

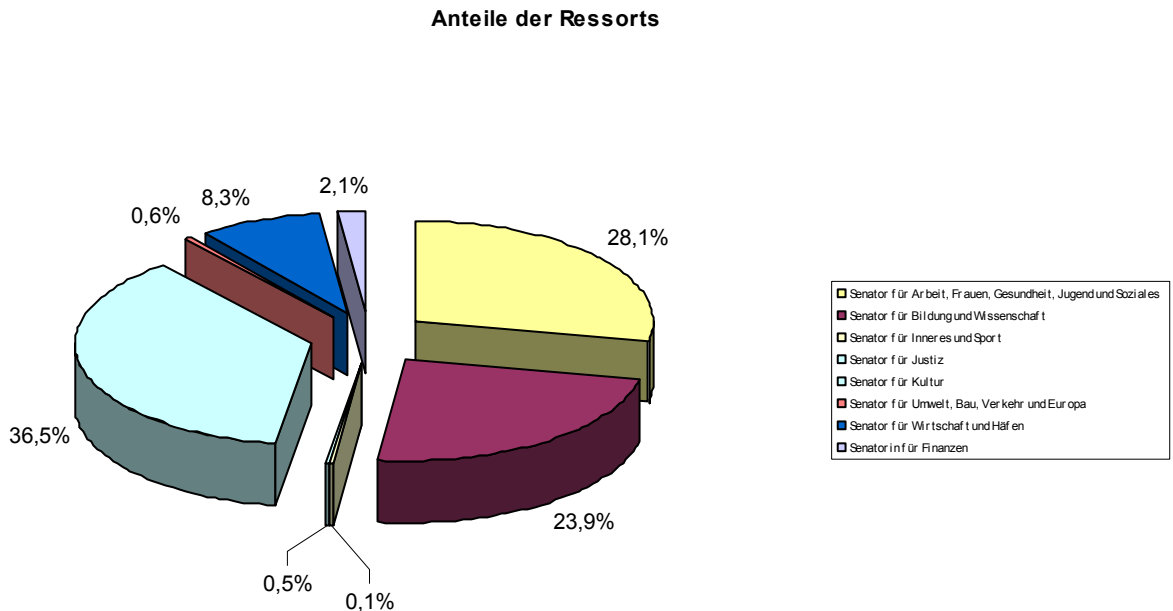
Die folgende Tabelle zeigt die Zuwendungen 2005 / 2006 nach Ressorts:

Ressort	Institut. Zuwendungen 2005	Institut. Zuwendungen 2006	Veränderung %	ergänzende Projektförderung durch die FHB 2006	ergänzende Projektförderung durch Dritte 2006
Senator für Kultur	50.386.445	49.968.393	-0,8	5.480.790	2.264.267
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	38.707.557	38.447.708	- 0,7	800.079	216.574
Senator für Bildung und Wissenschaft	32.189.377	32.677.284	1,5	11.622.223	6.066.812
Senator für Wirtschaft und Häfen	11.522.231	11.334.702	- 1,6	10.123.241	161.437
Senator für Bau, Umwelt, Verkehr und Energie	975.120	675.000	-30,8	0	0
Senator für Justiz und Verfassung	636.500	618.304	- 2,9	0	0
Senator für Inneres und Sport	207.673	187.500	- 9,7	0	0
Senatorin für Finanzen	1.149.283	2.828.000	146,1	0	0
Entwicklungszusammenarbeit	85.000	84.265	- 0,9	21.284	78.581
Summe	135.956.186	136.821.155	0,7	28.047.617	8.787.671

In den einzelnen Ressorts verlief die Entwicklung sehr unterschiedlich. Einen Rückgang von mehr als 30 % hat es (ohne den Bereich Entwicklungszusammenarbeit) beim Senator für Bau, Umwelt, Verkehr und Energie, insbesondere durch geringere institutionelle Zuwendungen an „Bremer Marketing GmbH“ gegeben. Die Steigerung bei der Senatorin für Finanzen (Ausbildungs GmbH) ist in der Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze begründet

Die Anlage 1 enthält zu jedem Zuwendungsempfänger eine Angabe über die Veränderung und in der Spalte „Bemerkungen“ gegebenenfalls eine kurze Begründung.

Die Anteile der institutionellen Zuwendungen der Ressort sind in der folgenden Graphik dargestellt.



4. Bewilligungsverfahren/Prüfung der Verwendungsnachweise

Die erste Prüfung einer Zuwendung findet mit der Durchsicht der Unterlagen des Antragstellers im jeweils zuständigen Fachressort statt. Sie erfolgt in der Regel durch die für die Fach- und Ressourcenverantwortung zuständige Person / Organisationseinheit. Hierbei gibt es naturgemäß Unterschiede zwischen Erst- und Wiederholungsanträgen und zwischen institutioneller und Projektförderung.

Zunächst geht es um die Beurteilung des Interesses Bremens an der Aufgabenerledigung und die Beurteilung der fachlichen Kompetenz der Einrichtung (§ 23 LHO). Nach dem Neuen Steuerungsmodell (NSM) vereint hierbei der Produktverantwortliche die Fach- und Ressourcenkompetenz in seiner Person. Anhand des Wirtschafts- oder Haushaltsplanes beurteilt er die beantragte Mittelausstattung unter besonderer Betrachtung des Personal- und Materialeinsatzes und der Frage, welche der drei nach den VV-LHO möglichen Finanzierungsarten (Anteils-, Fehlbetrags- und Festbetragsfinanzierung) sachgerecht und angemessen ist.

Ein wichtiger Gesichtspunkt ist aber auch die Prüfung der Solvenz des Zuwendungsempfängers, weil dessen mögliche Insolvenz in der Regel zu einem Verlust der Zuwendung ohne entsprechende Gegenleistung führen würde.

Während des gesamten Bewilligungszeitraumes ist die Erledigung der Aufgaben unter fachlicher und wirtschaftlicher Sicht durch das Fachressort zu begleiten, um eventuellen Fehlentwicklungen zeitnah entgegenwirken zu können oder, falls erforderlich, auch Änderungen des Bescheides vorzunehmen. Diese Überprüfung erfolgt gegenüber der Fachdeputation quartalsweise durch das Produktgruppencontrolling und gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss – soweit Leistungsziele berücksichtigt sind – durch das Produktbereichscontrolling.

Eine besondere Bedeutung kommt der Prüfung der Mittelanforderung zu. Dabei ist zu vermeiden, dass Zuwendungsempfänger Zinsgewinne zu Lasten des bremischen Haushalts erzielen. Zuwendungen dürfen deshalb erst zwei Monate bevor sie kassenmäßig benötigt werden, vom Zuwendungsempfänger angefordert werden.

Wichtig ist ferner die Prüfung des Umfangs der Tätigkeiten des eingesetzten Personals für andere Zwecke als den Zuwendungszweck.

In Fällen, in denen der Zuwendungsnehmer selbst von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird und diese Prüfung sich auch auf den zahlenmäßigen Nachweis der Mittelverwendung erstreckt, kann in Einzelfällen von der Überprüfung dieses Nachweises abgesehen werden.

5. Bewertung der vorgelegten Ressortmeldungen

a) auch im Bereich der Zuwendungen gilt das Gebot „Fördern und Fordern“. Bremen gibt als Zuwendungsgeber den Zuwendungsnehmern für eine bestimmte Leistung Geld. Die Zuwendungsempfänger ihrerseits verpflichten sich eine bestimmte Gegenleistung zu erbringen. Darüber muss spätestens 6 Monate nach Ende des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsjahres ein detaillierter Verwendungsnachweis erbracht werden. Aus den Berichten ergibt sich, dass nicht in allen Fällen eine fristgerechte Prüfung stattfand. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass selbst in Fällen nicht erfolgter Zuwendungsprüfung ein positiver Smiley vergeben wurde.

Das fristgerechte Vorlegen der Verwendungsnachweise bei den prüfenden Fachressorts muss verbessert werden. Fälle, in denen die Verwendungsnachweise aus 2004/2005 noch nicht vorliegen oder noch nicht geprüft werden konnten, darf es zukünftig nicht mehr geben.

Werden die Verwendungsnachweise ohne glaubhafte Gründe wiederholt nicht vorgelegt, dürfen Sanktionen zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

In der Praxis gestaltet sich die Durchführung der Verwendungsprüfungen der Ressorts und des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen allerdings häufig dann schwierig, wenn der Zuwendungsempfänger nur für einen Teil seiner Organisation Zuwendungen erhält. Z. T werden auch Bereiche, die über Zuwendungen finanziert werden, von den Trägern verselbständigt, was

die Prüfung wegen deren organisationsinternen Kostenverrechnungen und der sogenannten „Overheadkosten“ häufig erschwert.

b) Eingangs wurde auf das Erfordernis zur Überprüfung der Zulässigkeit der Aufgaben (Ausgaben) hingewiesen.

Auch wenn die Zulässigkeit bejaht wird, muss in Fällen, in denen Zuwendungen für ähnliche oder sogar gleiche Maßnahmen an mehrere Zuwendungsempfänger gezahlt werden, zukünftig bei der Zuwendungsvergabe auch geprüft werden, ob, ohne das Angebot einzuschränken auch eine Zusammenlegung von Angeboten möglich ist.

c) Eine besondere Form der Zuwendung (Naturalzuwendung) erfolgt auch in der teilweisen Überlassung von Gebäuden und Grundstücken unter dem Miet/Pachtwert vergleichbarer Liegenschaften. In diesem Bericht ist zunächst erstmalig eine Übersicht über solche Nutzungsüberlassungen beigefügt. Es ist beabsichtigt, diese zusätzlichen geldwerten Zuwendungen in die Zuwendungen selbst bzw. in den Zuwendungsbericht mit aufzunehmen, um eine höhere Transparenz zu erreichen.

7. Aufbau einer Datenbank für Zuwendungen

Der Rechnungshof hat den Einsatz einer Datenbank für die Verwaltung sämtlicher Zuwendungen empfohlen. Seitens der Senatorin für Finanzen sind entsprechende Datenbanken des Bundes, des Saarlandes, Hamburgs aber auch der Bremer Gesellschaft für Arbeit geprüft worden.

Alle Datenbanksysteme sind darauf ausgerichtet, sämtliche Arbeitsprozesse

- Antragstellung
- Bearbeitung durch zuständiges Ressort
- Bescheiderteilung
- Zahlbarmachung
- unterjähriges Controlling
- Zuwendungsverwendungsprüfung
- Zuwendungsbericht

abzubilden.

Es handelt sich um sehr komplexe Datenbanken, die flächendeckend sämtlichen zuwendungswährenden Behörden zur Verfügung stehen müssen. Für Bremen bedeutet das, dass eine umfassende Datenbank im Bremischen Verwaltungsnetz implementiert werden müsste und Vernetzungen u. a. mit SAP (Zahlbarmachung) bzw. anderen Fachverfahren erfolgen müssten.

Dies erfordert einen nicht unbeträchtlichen Aufwand für den Ankauf des Systems, die Implementierung und die Herstellung von Schnittstellen sowie für Pflege und Wartung des Systems.

Alternativ käme ein deutlich einfacheres System in Frage, mit dem lediglich ein periodische Controlling gewährleistet sowie ein modifizierter Zuwendungsbericht erstellt werden könnte.

Die Senatorin für Finanzen wird ein ressortübergreifendes Projekt mit den großen Zuwendungs-Ressorts sowie dem Rechnungshof installieren und dem Ausschuss nach der Sommerpause 2008 einen Bericht erstatten.

8. Rechtliche Grundlagen

Die Veranschlagung von Ausgaben für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung kann nur unter den Voraussetzungen des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) erfolgen. Hiernach gilt:

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen außerhalb der Bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Freie Hansestadt Bremen an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“.

Aus § 23 lässt sich ableiten, dass Zuwendungen folgende Merkmale aufweisen:

- Der Empfänger der Zuwendung ist eine eigene Rechtsperson außerhalb der Verwaltung.
- Mit der Geldleistung ist ein konkreter Zweck verbunden.
- Bremen hat ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Zwecks durch einen Dritten.
- Der Empfänger hat keinen Rechtsanspruch auf die Geldleistung.

Es wird unterschieden nach:

- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung) und
- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzeln abgegrenzte und in der Regel zeitlich befristete Vorhaben (Projektförderung).

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar in der Form der

- Anteilsfinanzierung,
- Fehlbedarfsfinanzierung oder
- Festbetragsfinanzierung.

In Ausnahmefällen kommt auch eine Vollfinanzierung in Frage.

Die Gewährung einer Zuwendung stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes dar. Die für den Bund und die Länder einheitlichen Regelungen zum Zuwendungsrecht enthalten auch die Möglichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages anstelle eines Zuwendungsbescheides. In Bremen wird von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch gemacht. In den Bescheiden bzw. Verträgen werden auch die konkreten Anforderungen an die Leistungen der Zuwendungsempfänger festgelegt.

Als Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO wurden Rahmenrichtlinien über die Vorlage von Unterlagen von Zuwendungsempfängern bei institutioneller Förderung erlassen.

Die Vorgaben für den Aufbau des Wirtschaftsplanes entsprechen denen der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB). Die vorgeschriebenen Angaben sind Mindestforderungen, das zuständige Ressort kann weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen für die Ansätze verlangen.

Die Einrichtungen mit kameraler Buchführung legen einen Haushaltsplan vor.

In einem Organisationsplan ist die Struktur der Einrichtung mit ihren Führungsgremien und verschiedenen Organisationseinheiten darzustellen.

Ferner ist ein Stellenplan vorzulegen, der alle für das Planjahr auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger nach Vergütungs- bzw. Lohngruppen gliedert (bei den Angestellten auch AT-Vergütungen) enthält. Teilzeitkräfte sind entsprechend ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Dezimalstellen zu berücksichtigen. Auszubildende der beiden Beschäftigtengruppen sind gesondert anzugeben.

Die Verträge sollen darüber hinaus die Einhaltung des sogenannten Besserstellungsverbotes, sicherzustellen, d. h. das für Tätigkeiten in den Einrichtungen keine höhere Vergütung oder geldwerte Vorteile gezahlt werden dürfen, als für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst. Über Ausnahmen dürfen die Ressorts aufgrund einer Regelung im Haushaltsgesetz (§ 17) bei Beachtung der bestehenden Kriterien selbständig entscheiden.

Zur Anpassung an die kamerale Darstellung in den Haushaltsplänen der öffentlichen Hand ist von Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung eine sogenannte Überleitungsrechnung durchzuführen. Mit ihrer Hilfe werden aus der kaufmännischen Buchhaltung die Ertrags- und Aufwandposten entfernt, die nicht Einnahme oder Ausgabe im Sinne des Haushaltsrechts sind. Hierzu gehören auf der Einnahmeseite Positionen, wie z. B. nicht beglichene Forderungen und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Auch auf der Ausgabenseite sind Bereinigungen durchzuführen, z. B. für Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und kalkulatorische Zinsen.

In einer Vermögens- und Schuldenübersicht wird nach dem vorhandenen Inventar, dem Stand der vorhandenen Bankkonten, dem Barvermögen und eventuellen Krediten gefragt. Für Zuwendungsempfänger mit kaufmännischer Buchführung entfallen diese Zusatzangaben durch die Vorlage der

Bilanz.

Außerdem muss der Zuwendungsempfänger für die nächsten fünf Jahre seine weiteren geplanten Kreditaufnahmen angeben.

Zur Erhöhung der Transparenz für den Haushaltsgesetzgeber erfolgt bei Zuwendungen von mehr als 100.000 € im Erläuterungsteil des Haushaltsplan der Abdruck einer Zusammenfassung des Wirtschaftsplanes, aus der die Herkunft der Einnahmen und die geplanten Ausgaben der Institution zu ersehen sind.

Die zweite im Zuwendungsrecht wesentliche gesetzliche Bestimmung ist der § 44 LHO. Dort wird bestimmt, dass Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO gewährt werden dürfen. Hier werden im Wesentlichen die Anforderungen an die Zuwendungsanträge und die Verwendungsnachweise fest. Diese Verwaltungsvorschriften haben der Bund und die Länder weitgehend einheitlich erlassen.

Darüber hinaus ist in § 91 LHO das Prüfungsrecht des Rechnungshofs geregelt.

Soweit einzelne Einrichtungen eine Entwicklungsperspektive benötigen, besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage erteilter Verpflichtungsermächtigungen mehrjährige Zuwendungsbescheide zu erlassen bzw. Zuwendungsverträge zu schließen.

Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener Zuwendungen regelt sich nach den Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Verwaltung von Haushaltsmitteln oder Vermögensgegenständen der Freien Hansestadt Bremen kann auch durch private Dritte in Form einer Beleihung oder durch Weitergabe der Zuwendung erfolgen, wenn die Freie Hansestadt Bremen an dieser Art der Verwaltung ein erhebliches Interesse hat, das anderweitig nicht oder nicht in dem nötigen Umfang befriedigt werden kann und im Übrigen die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur für die Förderung von Projekten und nicht für institutionelle Zuwendungen.

Zur Beleihung bedarf es in Bremen einer gesetzlichen Regelung, die Weitergabemöglichkeit wird dem Erstempfänger durch den Bescheid eröffnet. Im Gegensatz zum beliehenen Unternehmen, das aufgrund der Ermächtigung auch als juristische Person des Privatrechts Bescheide erlassen darf, ist die Weiterleitung von Zuwendungen nur in der Vertragsform möglich.

Im Zuge der Flexibilisierung des Haushaltsrechts ist auch bei Zuwendungen die Bildung von Rücklagen ermöglicht worden. Die Mittel werden jedoch beim Zuwendungsgeber (Bremen) verwaltet und bleiben somit liquiditätsmäßig in seinem Mittelbestand, der Rechtsanspruch des Zuwendungsnehmers im Rahmen des Bewilligungsbescheids bleibt bestehen.